

Jedoch sind grundsätzliche Empfehlungen möglich, deren Beachtung dazu beiträgt, in jedem konkreten Fall die Urteilsgründe so zu gestalten, daß sie straff, in hinreichender Ausführlichkeit, verständlich und überzeugend erläutern, warum in der Strafsache nur die getroffene (und keine andere) Entscheidung gefällt werden konnte. So ist zu empfehlen, sich schon vor der Niederschrift der Urteilsgründe gedankliche Klarheit über deren Gliederung zu verschaffen.

Dabei ist der Erfahrungssatz zu berücksichtigen, daß aus der jeweiligen Tat und ihrer gesellschaftlichen Auswirkung unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich des — dem Gesetz entsprechenden — Aufbaus, Inhalts und Umfangs der Urteilsgründe erwachsen. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist es nicht gleichgültig, an welcher Stelle der Urteilsbegründung auf die Persönlichkeit des Angeklagten eingegangen wird. Am Anfang der Urteilsbegründung ist die Schilderung der Persönlichkeitsentwicklung dann zweckmäßig, wenn sie für das Verständnis der Tatmotive und der Entscheidung zur Tat von besonderer Bedeutung ist, aber auch, wenn die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Angeklagten für die Beurteilung der Schuldfrage wesentlich sind.

In der Regel sollten Ausführungen über die Persönlichkeitsentwicklung des Angeklagten mit der Erörterung desjenigen Problems verbunden werden, für das sie aufschlußreich sind, so daß z. B. die Beziehungen zwischen der Persönlichkeit des Angeklagten und der Strafzumessung in der Regel bei den Strafzumessungsgründen zu behandeln sind.

Haben bestimmte Seiten der Täterpersönlichkeit nur jeweils für bestimmte im Urteil zu behandelnde Probleme Bedeutung, so ist es sinnvoll, diese einzelnen Persönlichkeitszüge (getrennt von den übrigen Persönlichkeitsmerkmalen) in ihrem Zusammenhang mit diesen Tatumständen darzustellen. Beeinflussen einzelne dieser Seiten der Täterpersönlichkeit zugleich auch die Strafzumessung, so brauchen sie unter den Strafzumessungsgründen nicht wiederholt zu werden; es genügt dann, daß sie hier unter Bezugnahme auf die früher getroffenen Feststellungen gewertet werden.<sup>25</sup>

Mühlberger hebt hervor, daß ähnliche Gesichtspunkte bei mehreren Handlungen eines Angeklagten oder mehrerer Angeklagter zu beachten sind:

- „— Ergeben sich aus der ersten Straftat weitere oder besteht ein Zusammenhang zu den späteren Straftaten, dann ist eine chronologische Darstellung zweckmäßig, die diesen Zusammenhang sichtbar macht.
- Enthalten von mehreren Straftaten jeweils einige die gleiche beweisrechtliche oder materialrechtliche Problematik, so empfiehlt es sich, die so verbundenen Handlungen jeweils in einem Komplex festzustellen und abzuhandeln.
- Bei mehreren Tätern, die in unterschiedlichem Umfang gemeinsam gehandelt haben, ist es zweckmäßig — sofern dem nicht die vorstehenden Gesichtspunkte entgegenstehen —, jeweils die Handlungen im Komplex zu schildern, an denen die gleichen Angeklagten beteiligt waren. Darüber hinaus sollte jede einzelne Straftat beziffert werden, wenn es sich um eine größere Anzahl von Straftaten

25 Vgl. F. Mühlberger, „Anforderungen an Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils“, NJ, 5/1973, S. 137 ff.